

VI. Geschäftsbericht.

§. 29.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landesversicherungsamt dem k. Staatsministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

München, den 2. August 1886.

Schr. v. Feilichsh.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nr 10532.

Bekanntmachung, die Hausverträge der fürstlich und gräfllich Fugger'schen Familie, hier die Errichtung einer Secundogenitur in der Jacob Fugger'schen Linie betreffend.

Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, wird nachstehend ein Familienvertrag der Agnaten der fürstlich und gräfllich Fugger'schen Gesamtfamilie, betreffend die Errichtung einer Secundogenitur in der Jacob Fugger'schen Linie, nebst den hierauf bezüglichen Bestimmungen aus dem Testamente des Fürsten Leopold Fugger zu Wahrenhausen vom 16. August 1879 unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Glieder des fürstlichen und gräflichen Gesamthauses, sowie der Rechte Dritter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 4. August 1886.

Dr. v. Fausstle. v. Dillis,
Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

89

Familien-Vertrag

betreffend die Errichtung einer Secundogenitur in der Jacob Fugger'schen Linie.

Nachdem Seine Durchlaucht der am 10. April 1885 in Augsburg verstorbene Fürst und Herr Leopold Karl Maria Fugger zu Babenhausen, Kronoberstmarshall, Standesherr und erblicher Reichsrath des Königreiches Bayern, vermöge Testaments vom 16. August 1879 und Nachtrages hiezu vom 26. Juni 1884 eine Secundogenitur für die Posterität in der Jacob Fugger'schen Linie zur Abwendung der Gefahr des Erlöschens dieser Linie im Sinne des §. 3 des Familien-Conferenz-Decretes vom 1. August 1807 gegründet haben und den Bestimmungen dieser Stiftung die Wirkungen eines Familien-Vertrages gemäß §. 9 der IV. Beilage zur bayerischen Verfassungs-Urkunde beigelegt wissen wollten, so haben wir endesunterzeichneten Aduaten der fürstl. und gräflich Fugger'schen Gesamtfamilie mit Zustimmung des Curators pro natis minorennibus et nascituris folgende Punkte vereinbart und bezw. genehmigt:

§. 1.

Die von Seiner Durchlaucht dem hochgeborenen Fürsten und Herrn Leopold Karl Maria Fugger zu Babenhausen aus allobialen Mitteln letztwillig errichtete Secundogeniturstiftung wird von der Fugger'schen Gesamtfamilie als zu Recht bestehend anerkannt und das im fürstl. Testamente vom 16. August 1879 §. 1 bestimmte und im eigenhändigen Testaments-Nachtrage vom 26. Juni 1884 vermehrte Fundationskapital nebst dem vermöge §. 4 und 5 lit. b des Testaments weiter möglichen Kapitalzuwachs als neues und selbstständiges Familienfideicommiss-Vermögen der Jacob Fugger'schen Linie betrachtet.

§. 2.

Die in Frage stehenden und kommenden Fideicommiss-Kapitalien sind stets als Kapitalvermögen fortzuführen und zu erhalten und dürfen nie in Immobilien-Vermögen umgewandelt werden.

§. 3.

Da zur Zeit ein Secundogenitus in der Posterität der Jacob'schen Linie im Sinne des Testaments nicht vorhanden ist, und Seine Durchlaucht der hochgeborene Fürst und Herr Carl Fugger zu Babenhausen als gegenwärtiger Nutznießer des Jacob Fugger'schen Hausfideicommisses nur einen Sohn hat, welcher seiner Zeit in dieses Fideicommiss succedirt, so soll, insoweit die Rente des Fundationskapitales nicht vorerst auf die testamentarisch benannten Zwecke zu verwenden ist und insoweit nicht der erlauchtig hochgeborene Herr Erbgraf Carl Fugger zu Babenhausen nach §. 8 dieses Vertrages die Nutznießung aus dem Vermögen der Secundogenitur anzusprechen hat, die Rente aus dem Vermögen der Secundogenitur insolange admassirt werden, bis ein Secundogenitus vorhanden ist und dieser die Großjährigkeit erreicht hat.

§. 4.

Die Secundogenitur vererbt sich im Mannesstamme nach der agnatisch-linealischen Erbfolge. Tritt der Secundogenitus in den Genuß der Secundogenitur, so hat derselbe den Gesamtertrag nach Abzug der Verwaltungskosten zu beziehen.

Sollte jedoch der Secundogenitus zur Succession in das Jacob'sche Hausfideicommiss berufen werden, oder als einziger Nachgeborener in der Jacob'schen Linie ohne männliche Descendenz sterben, so tritt wiederum die in §. 3 vorgesehene Rentenadmassirung bis zum Vorhandensein eines neuen großjährigen Secundogenitus ein.

§. 5.

Das Fundationskapital und dessen Zuwachs ist von dem jeweiligen Vorstande der Fugger'schen Familien-Seniorats-Kanzlei in gesonderte Verwaltung zu nehmen und mit dem Vermögen sonstiger Stiftungen nicht zu vermengen. Ferner aber ist über das Fundations-Kapital und dessen Zuwachs gesonderte Rechnung zu stellen und alljährlich über die stiftungsgemäße Verwendung, über die sichere Wiederanlage heimbezahlter Kapitalien, und überhaupt über getreue Verwaltung dem Chef des Jacob Fugger'schen Hauses Rechenschaft abzulegen, sowie auch dem Secundogenitus auf Verlangen Einsicht der Rechnung und der Rechnungsablage zu gestatten.

Für die Führung dieser Verwaltung erhält der jeweilige Vorstand der Familien-Seniorats-Kanzlei alljährlich ein Honorar von 500 *M.*, welches aus den Renten der Secundogenitur zu bezahlen ist.

§. 6.

Insofange die Jacob Fugger'sche Linie in ihrem Mannesstamme blüht, ist das Fundationskapital nebst den Accessorien unveräußerlich. Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, die Jacob Fugger'sche Linie in ihrem Mannesstamme nur mehr auf zwei Augen stehen, so wird dem letzten Agnaten dieser Linie die Befugniß eingeräumt, durch letztwillige Verfügung einen der Agnaten des Fugger'schen Gesamthauses als Nachfolger in die Secundogenitur zu berufen und zu ernennen.

§. 7.

Der für den Fall des Aussterbens der Jacob Fugger'schen Linie letztwillig aus den Agnaten der fortblühenden Linien ernannte Nachfolger in der Secundogenitur gründet mit dieser Berufung und Ernennung eine neue Linie und die Secundogeniturstiftung vererbt sich als Kapitalsfideicommiß dieser neuen Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatifch-linealifchen Erbfolge.

Sollte von dem letzten Agnaten der Jacob Fugger'schen Linie ein Nachfolger in die Secundogenitur letztwillig nicht berufen worden sein, so ist die Secundogeniturstiftung für erloschen zu erachten und hat der ganze Kapitalsstock gemeinsam und vereinigt mit dem Jacob'schen Fideicommiß in den Hausübergang zu kommen.

§. 8.

Im Falle der Verheirathung des erlauchtig hochgeborenen Herrn Erbgrafen Karl Fugger zu Babenhausen, einzigen Sohnes Seiner Durchlaucht des Fürsten und Herrn Karl Fugger zu Babenhausen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Hochderselbe eine ebenbürtige und standesgemäße Ehe im Sinne der fürstlich und gräflich Fugger'schen Hausverträge eingeht, hat er die Renten aus dem Vermögen der Secundogenitur, soweit nicht über dieselben im Testamente verfügt ist, zu beziehen und zwar insofange, bis er seinem Herrn Vater in die Anagniehung des Jacob'schen Hausfideicommißes succedirt.

§. 9.

Dem fürstlich und gräflich Fugger'schen Familien-Seniorate als Familien-Fideicommißbehörde steht die Befugniß zu, über die Erfüllung dieser Fideicommiß-Stiftung und über die Erhaltung des Fideicommißvermögens resp. des Kapitalstockes zu wachen.

§. 10.

Insoweit vorstehend nichts anderes angeordnet ist, sind auf die Secundogenitur-Stiftung die fürstlich und gräflich Fugger'schen Hausgesetze anwendbar.

Gegenwärtige Bestimmungen haben die verbindliche Kraft eines unabänderlichen Familienvertrages und soll hiesfür durch Vorlage an Seine Majestät den König von Bayern die Veröffentlichung im l. b. Gesetz- und Verordnungsblatte erbeten werden.

So beschloffen und gegeben zu

Augsburg, den 30. Juli 1885.

(L. S.) gez. Fürst Fugger — Wabenhausen.

Wellenburg, den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Friedrich Graf Fugger — Wabenhausen.

Wellenburg, den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Friedrich Graf Fugger — Wabenhausen,
als Curator des geisteskranken Herrn Grafen Wilhelm Fugger — Stött.

Augsburg, den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Carl Graf Fugger — Kirchberg — Weihenhorn,
Premierlieutenant im kgl. b. IV. Chevaulegers-Regt. „König“.

München, den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Eberhard Graf von Fugger — Amenthal,
I. b. Hauptmann à la suite.

Neuburg a D., den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Max Graf Fugger von Stött,
Secundlieutenant im kgl. 15. Instr.-Regt. „König Albert von Sachsen“.

Wiesbaden, den 31. Juli 1885.

(L. S.) gez. Oskar Graf von Fugger—Glött.

Wessobrunn, den 1. August 1885.

(L. S.) gez. Georg Fugger Graf von Kirchberg—Weissenhorn.

Speyer, den 1. August 1885.

(L. S.) gez. Hartmann Graf Fugger von Kirchberg—Weissenhorn.

Dillingen, den 2. August 1885.

(L. S.) gez. Hermann Fugger—Glött.

Oberndorf, den 4. August 1885.

(L. S.) gez. Carl Erueft Graf Fugger—Glött—Kirchheim.

Schloß Kirchberg, den 8. August 1885.

(L. S.) gez. Franz Graf Fugger von Kirchberg—Weissenhorn.

Wien, den 15. August 1885.

(L. S.) gez. Erbgraf Carl Fugger—Wabenhausen,

f. l. Lieutenant in Seiner apostol. Majestät Leibgarde-Reiter-Regiment.

Traunstein, den 23. August 1885.

(L. S.) gez. Graf Max Fugger—Glött.

Pinz, den 26. August 1885.

(L. S.) gez. Alfred Graf Fugger—Glött.

München, den 27. August 1885.

(L. S.) gez. Friedrich Graf Fugger von Kirchberg und Weissenhorn.

Neapel, den 6. September 1885.

(L. S.) gez. Rudolf Graf Fugger—Glött.

München, den 28. Oktober 1885

(L. S.) gez. Carl Graf Fugger,
Secondlieutenant im kgl. Inftr.-Leib-Regt.

Memmingen, den 28. November 1885.

(L. S.) gez. Ulrich Benedict von Zoller,
als Curator pro natis minorennibus et nascituris.

Memmingen, den 23. Februar 1886.

gez. Rudolf Graf Fugger.

Testament.

Ich der Endesunterschiedene Leopold Carl Maria Fugger, Fürst und Herr zu Babenhausen, Graf von Kirchberg und Weissenhorn, Edler des Königreichs Ungarn, Standesherr und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Kronoberstmarshall des Königreichs Bayern u. u. habe mich bei der Ungewißheit über die Dauer meines Lebens entschlossen, über mein Allodialvermögen und meinen dereinstigen Allodialrückfall eine letztwillige Verfügung zu treffen und ich bestimme und verordne für den Fall meines Ablebens, was folgt:

u.

u.

§. 5.

Die in vorstehenden §§. 1 bis 4 einschliesslich aufgeführten Kapitalien bestimme ich zur Gründung einer Secundogenitur für die Posterität in der Jakob Fugger'schen Linie.

Schon unsere Hausgesetze und namentlich der §. 3 des Recesses über die Familienconferenz-Verhandlungen vom Jahre 1805 bestimmen, daß sowohl die Hanjische als auch die Jakobische Linie unter gewissen Voraussetzungen zur Errichtung einer Secundogenitur befugt sein solle, insbesondere wenn Eine dieser Linien einer wirklich gegründeten Gefahr, ohne Mannsstämme zu verblühen, zugeführt wäre.

Sind nun die hausgesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Secundogenitur in dieser Beziehung gegeben, so würde durch Errichtung einer Secundogenitur aus dem Jakobischen Hausfideicommiss letzteres in seinem Vermögensbestande sehr geschwächt, weshalb ich mich entschlossen habe, aus meinem Allodialrückfalle und ohne Inanspruchnahme

des Jakobischen Hausfideicommisses eine Secundogenitur für die Posterität in der Jakobischen Linie zu gründen. Deshalb bin ich auch berechtigt, bezüglich dieser Secundogenitur besondere Bestimmungen zu treffen und ich erwarte sowohl von den Agnaten der Jakobischen Linie, als auch von jenen des Fugger'schen Gesamthauses und deren Curatoren pro natis minorennibus et nascituris, daß sie diesen meinen letzten Willen ehren und ihre Mitwirkung zu demselben nicht versagen, da sie im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 9 der IV. Verfassungsbeilage berufen sind, bezüglich dieser meiner letztwilligen Verfügung die nothwendige Vorlage an den Souverain behufs sofortiger Promulgirung durch die obersten Landesstellen zu bewirken.

Dies vorausgeschickt bestimme ich:

- a) Die in Frage stehenden und kommenden Fideicommiss-Kapitalien sind stets als Kapitalvermögen fortzuführen und zu erhalten und dürfen nie in Immobilial-Vermögen umgewandelt werden.
- b) Da zur Zeit ein Secundogenitus in der Posterität der Jakobischen Linie nicht vorhanden ist, indem mein schon genannter vielgeliebter Herr Bruder Graf Carl von Fugger—Wabenhausen nur einen Sohn hat, welcher seinerzeit in das Jakob Fugger'sche Hausfideicommiss succedirt, so soll, insoweit die Rente des Fundationskapitales nicht vorerst auf die oben unter §§. 1 bis 4 einschließlich aufgeführten Zwecke zu verwenden ist und insoweit nicht mein Nefte der Graf Carl von Fugger—Wabenhausen — Sohn meines schon genannten vielgeliebten Herrn Bruders gleichen Namens — nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Testaments die Nutznießung aus dem Vermögen der Secundogenitur anzusprechen hat, die Rente aus dem Vermögen der Secundogenitur insolange abmassirt werden, bis ein Secundogenitus vorhanden ist und dieser die Großjährigkeit erlangt hat.
- c) Tritt der Secundogenitus in den Genuß der Secundogenitur, so hat derselbe den Gesamttertrag nach Abzug der Verwaltungskosten zu beziehen.
- d) Die Secundogenitur vererbt sich im Mannesstamme nach der agnatisch-sucralischen Erbfolge.
- e) Das Fundationskapital und dessen Zuwachs ist von dem jeweiligen Vorstände

der Fugger'schen Familien-Seniorats-Kanzlei in gesonderte Verwaltung zu nehmen und mit dem Vermögen sonstiger Stiftungen nicht zu vermengen.

Ferner ist über das Fundationskapital und dessen Zuwachs gesonderte Rechnung zu stellen und alljährlich über die stiftungsgemäße Verwendung, über sichere Wiederanlage heimbezahlter Kapitalien, und überhaupt über getreue Verwaltung dem Chef des Jakob Fugger'schen Hauses Rechenschaft abzulegen, sowie auch dem Secundogenitus auf Verlangen Einsicht der Rechnung und der Rechenschaftsablage zu gestatten.

Für die Führung dieser Verwaltung erhält der jeweilige Vorstand der Familien-Seniorats-Kanzlei alljährlich ein Honorar von fünfhundert Mark (500 M.), welches aus den Renten der Secundogenitur zu bezahlen ist.

- 1) Insofern die Jakob Fugger'sche Linie in ihrem Mannesstamme blüht, ist das Fundationskapital nebst den Accessorien unveräußerlich. — Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, die Jakob Fugger'sche Linie in ihrem Mannesstamme nur mehr auf zwei Augen stehen, so wird dem letzten Agnaten dieser Linie die Befugniß eingeräumt, durch letztwillige Verfügung Einen der Agnaten des Fugger'schen Gesamthauses als Nachfolger in die Secundogenitur zu berufen und zu ernennen und es soll dieses Fideicommiß alsdann nach Aussterben der Jakobischen Linie im Mannesstamme als in den Fugger'schen Fideicommiß-Hausübergang gekommen betrachtet werden und sich für alle Zukunft nach Maßgabe der Fugger'schen Hausgesetze fortvererben.
- 2) Dem fürstlichen und gräflichen Familien-Seniorate als Familien-Fideicommißbehörde räume ich hiemit die Befugniß ein, über die Erfüllung dieser meiner Fideicommißstiftung und über die Erhaltung des Fideicommißvermögens respective des Kapitalstockes zu wachen.
- 3) Inwieweit durch vorstehende Bestimmungen und überhaupt in gegenwärtigen Testamente nicht anderweitig angeordnet, erkläre ich hiemit auf diese meine Secundogeniturstiftung die fürstlich und gräflich Fugger'schen Hausgesetze als anwendbar.

Wabenhausen, den 16. August 1879.

gez. Leopold Fugger Fürst zu Wabenhausen.